



04. NOV. 2019

Angeschlagen am

Abgenommen am

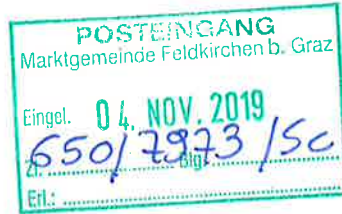


Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz
Triester Straße 57
8073 Feldkirchen bei Graz



→ Verkehr und
Landeshochbau

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Dr. Günter Kaspar
Tel.: +43 (316) 877-2493
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-117536/2019-2

Graz, am 30.10.2019

Ggst.: ÖBB-Infrastruktur AG Koralmbahn km 7,440 - 18,000
Enteignung SCHWARZ Renate Maria, Enteignung nach § 6 HIG
für die Hochleistungsstrecke Graz - Klagenfurt

Kundmachung

Die ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien vertreten durch Dr. Bernd Zankel, öffentlicher Notar, hat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Unterlagen für die **“Hochleistungs-ÖBB-Strecke Graz-Klagenfurt (Koralmbahn), Abschnitt Feldkirchen-Wettmannstätten, Koralmbahn-Km 7,440 bis 18,000”** eingereicht und beantragt – nachdem Versuche, die erforderlichen Grundstücke privatrechtlich zu erwerben, zu keinem Ergebnis geführt haben – die Enteignung nach § 6 HIG der in Anspruch zu nehmenden, nachstehend angeführten Teile von Grundstücken sowie der Baulichkeit und sonstigen Anlagen sowie die vorübergehende Enteignung bzw. die vorübergehende Einräumung von Dienstbarkeiten der unter „VBF“ angeführten Teilflächen für bauliche Maßnahmen während der Baudauer, durchzuführen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes i.V. mit §6 Hochleistungsstreckengesetz die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 13.11.2019

mit dem Zusammentritt im Marktgemeindeamt Feldkirchen

um 09:00 Uhr

anberaamt.

8010 Graz • Stempfergasse 7
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antesigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Der Liegenschaftseigentümer und die dinglich Berechtigten werden eingeladen, zum oben angeführten Termin zu erscheinen.

Verhandlungsleiter ist:

Dr. Günter Kaspar

Nicht-amtl. Sachverständiger für Liegenschaftsbewertung ist:

Herr Dipl.-Ing. Anton Jäger

Das Gutachten des Sachverständigen wird nach dessen Vorlage, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Verhandlungstermin, gesondert übermittelt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstige Beteiligten werden eingeladen – sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen – bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Büro Stempfergasse 7, 8010 Graz, 1. Stock, Tür Nr. 131, zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werde.

Die öffentliche Bekanntmachung ist sowohl in der KLEINEN ZEITUNG ersichtlich sowie im Internet unter www.verkehr.steiermark.at (NEWS) abrufbar.

Antragsgegner

als Grundeigentümer (ET 129):

Renate Maria SCHWARZ., geb. 05.11.1950, Zobelweg 3, 8073 Feldkirchen bei Graz

1/1 Anteil

Antragsgegner

als weiterer dinglich Berechtigter:

Energienetze Steiermark GmbH, FN 242892 w, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

1. Einleitung

Gemäß Verordnung der Bundesregierung, BGBl. 83/1994, wurde unter anderem der Abschnitt Graz – Klagenfurt (Koralmbahn) zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Mit rechtskräftigen Bescheiden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.02.2008, GZ: BMVIT-820.135/0012-IV/SCH2/2007, und vom 17.12.2018, GZ: BMVIT-820.135/0011-IV/IVVS4/2018, wurde der Antragstellerin die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Errichtung folgender Abschnitte dieser Hochleistungsstrecke erteilt:

UVP-Abschnitt Feldkirchen – Wettmannstätten
 Einreichabschnitt Feldkirchen – Wundschuh – Werndorf inkl. Verbindungsgleis Nord
 Koralmbahn-km 7,440 – km 18,000
 Verbindungsgleis-km 0,000 – km 1,933

1. Betroffener Grundeigentümer

Im Zuge dieses Projekts ist u.a. folgender Grundeigentümer mit Grundstückseigentum im Bereich des folgenden Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) und des folgenden Bezirksgerichtes (BG) im nachstehenden Umfang betroffen:

BEV: Graz, Körblergasse 25, 8010 Graz

BG: Graz-Ost, Radetzkystraße 27, 8010 Graz

Renate Maria Schwarz, geb. 05.11.1950, Zobelweg 3, 8073 Feldkirchen bei Graz, Anteil 1/1

- 1) Einräumung des lastenfreien Eigentums des Trennstücks Nr. laut Spalte „Nr. Trennstück“ des Grundstücks Nummer laut Spalte „GST“ im Ausmaß laut Spalte „Fläche Trennstück in m²“ mit der neuen Bezeichnung laut Spalte „GST neu“ des vorangeführten Liegenschaftseigentümers laut der folgenden Tabelle, wie dies im Teilungsplan der ADP-Rinner ZT GmbH in Graz, GZ: 16382-120N, dargestellt ist:

Einräumung lastenfreies Eigentum

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Nr. Trennstück	Fläche Trennstück in m ²	GST neu	€/m ²	WERT
63248	56	63248	214/1	LN	4156	35.1	1	727	214/3	SV	SV
63248	56	63248	214/1	LN	4156	35.2	2	137	214/4	SV	SV

- 1) Einräumung der folgenden Dienstbarkeit am Grundstück Nummer laut Spalte „GST“ hinsichtlich der Teilfläche laut Spalte „Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan“ mit der Fläche laut Spalte „Fläche Lauf. Zahl in m²“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümerin laut der folgenden Tabelle, wie dies im Grundeinlöseplan Ab.Nr.: 7761, ET: 129 – Schwarz Renate Maria, Rev/Stand: 03/01.09.2018, Blatt 01, dargestellt ist:

Einräumung Dienstbarkeit Duldung der Errichtung und des Bestandes von Bodenankern oder sonstigen unterirdischen Bauhilfsmaßnahmen auf Grundstück Nummer 499/3 der KG 63248 Lebern

3. Mangelnde Einigung

Der Grundeigentümer hat dem Abschluss der erforderlichen Verträge über die Grundinanspruchnahme nicht zugestimmt. Es kam somit trotz mehrfachen Bemühens der Antragstellerin keine gütliche Einigung zustande.

4. Grundlagen für die Enteignung

Der Nachweis hinsichtlich Gegenstand, Notwendigkeit und Umfang der Enteignung ergibt sich aus

4.1. Beilage ./A – Allgemeine Unterlagen

- Eisenbahnrechtlicher Bescheid 2018
- Eisenbahnrechtlicher Bescheid 2008
- Unterlagen zum Eisenbahnrechtlichen Bescheid:
 - Technischer Bericht
 - Lageplan Teil 1-6
 - Regelquerschnitte Typ 01-07
 - Regelquerschnitte Unterflurtrasse FW2
 - Querschnitte 1-64
 - Übersichtslängenschnitt
 - Längenschnitt Teile 1-3
 - Längenschnitt Verbindungsgleis Nord
 - Grundeinlöseplan Teil 1
 - Grundeinlöseplan Teile 1-3

Diese Unterlagen liegen bei der Behörde auf.

4.2. Beilage ./B – Besondere Unterlagen

Diese sind diesem Antrag beigelegt:

- Adressenliste
- Verzeichnis dinglich Berechtigte
- Grundbuchauszug
- Technische Kurzbeschreibung
- Teilungsplan
- Auszug aus Grundeinlöseplan (Einzelplanblatt)
- Grundeinlöseverzeichnis

4.3. Technischer Bericht

Nach dem technischen Bericht ergibt sich die „Berührtheit“ der verfahrensgegenständlichen Grundflächen wie folgt:

Das gegenständliche Grundstück Nr. 214/1 in der KG 63248 Lebern liegt im Bereich von Koralmbahn ca. km 8,430 – ca. km 8,470. Die Koralmbahntrasse verläuft in etwa in Nord-

Süd Richtung durch das Grundstück und wird in diesem Bereich im Endausbau zweigleisig errichtet, wobei im gegenständlichen Bereich bereits die baulichen Vorbereitungen für die Einmündung des zukünftigen Verbindungsgleises der Koralmbahn mit der Steirischen Ostbahn vorgesehen werden. Die Trasse verläuft an dieser Stelle in Tieflage und wird als Wannengebäude ausgeführt. Die Wannebreite ist variabel und beträgt zwischen ca. 19m bis ca. 22 m. Westlich der Wanne wird ein Begleitweg mit einer Breite von min. 4,50m für die Aufschließung der angrenzenden Grundstücke errichtet, welcher in weiterer Folge in das öffentliche Gut übertragen wird. Des Weiteren wird an der Süd-Westseite des Grundstückes die Zufahrtsstraße zum nördlichen Rettungsplatz des Tunnels der Unterflurtrasse Feldkirchen/Flughafen bzw. zum Bahnbegleitweg hergestellt. Auch diese Straßenanlage wird in weiterer Folge in das öffentliche Gut übertragen.

Die Ausführung der Eisenbahn- und Straßenanlagen erfolgt entsprechend den geltenden Richtlinien und Normen zum Zeitpunkt der Genehmigung.

Die ausgewiesenen Grundflächen sind für die Errichtung der Koralmbahn, in Ermangelung von Alternativen – eine andere Linienführung bzw. eine andere Situierung der Verkehrsstation sind aufgrund der trassierungs- und sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen nicht möglich und wurde in den durchgeführten Genehmigungsverfahren entsprechend bewilligt - unabdingbar.

4.4. Zeitlicher Rahmen

Die Grundflächen, für die lastenfreies Eigentum beantragt wird, werden dauernd beansprucht.

Die Grundflächen, für die eine Dienstbarkeit beantragt wird, werden auf Baudauer beansprucht.

Die Grundflächen, für die eine vorübergehende Beanspruchung erfolgt, werden für die Baumaßnahmen bis zur Fertigstellung des Projekts beansprucht.

4.5. Rechtliche Ausführungen

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft beantragt die Enteignung ausschließlich für solche Grundflächen, die für Bahnzwecke wie z.B. Gleisanlagen, und Verkehrsflächen unbedingt notwendig sind und im eisenbahnrechtlichen Baubescheid ihre Deckung finden. Diese Anlagen sind unverzichtbar, im eisenbahnrechtlichen Baubescheid rechtskräftig genehmigt und für eine Betriebsbewilligung unbedingt erforderlich. Die Grundflächen sind zur Gänze für die Errichtung und den Betrieb der Eisenbahn notwendig.

5. Dinglich Berechtigte

Die Betroffenheit der allfällig dinglich Berechtigten ergibt sich aus dem beiliegenden Grundbuchauszug.

6. Anträge

Die Antragstellerin beantragt zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der mit rechtskräftigen Bescheiden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.02.2008, GZ: BMVIT-820.135/0012-IV/SCH2/2007, und vom 17.12.2018, GZ: BMVIT-820.135/0011-IV/IVVS4/2018, genehmigten Eisenbahnanlage durch den Landeshauptmann von Steiermark folgenden Bescheid, wobei die Höhe der Enteignungsentschädigung aufgrund einer Sachverständigenbewertung (siehe Eintrag SV in Spalte €/m² und WERT der Tabelle) unter Festsetzung einer angemessenen Leistungsfrist von 1 Monat ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides festgesetzt werden möge:

Bescheid

Spruch:

Gemäß §§ 2 und 6 Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989 idgF, in Zusammenhalt mit § 2 Abs. 2 Z. 1 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954 idgF, wird auf Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w, folgende Enteignung zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, verfügt:

BEV: Graz, Körblergasse 25, 8010 Graz

BG: Graz-Ost, Radetzkystraße 27, 8010 Graz

Renate Maria Schwarz, geb. 05.11.1950, Zobelweg 3, 8073 Feldkirchen bei Graz, Anteil 1/1

- 3) Einräumung des lastenfreien Eigentums des Trennstücks Nr. laut Spalte „Nr. Trennstück“ des Grundstücks Nummer laut Spalte „GST“ im Ausmaß laut Spalte „Fläche Trennstück in m²“ mit der neuen Bezeichnung laut Spalte „GST neu“ des vorangeführten Liegenschaftseigentümers laut der folgenden Tabelle, wie dies im Teilungsplan der ADP-Rinner ZT GmbH in Graz, GZ: 16382-120N, dargestellt ist:

Einräumung lastenfreies Eigentum

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Nr. Trennstück	Fläche Trennstück in m ²	GST neu	€/m ²	WERT
63248	56	63248	214/1	LN	4156	35.1	1	727	214/3	SV	SV
63248	56	63248	214/1	LN	4156	35.2	2	137	214/4	SV	SV

- 4) Einräumung der folgenden Dienstbarkeit am Grundstück Nummer laut Spalte „GST“ hinsichtlich der Teilfläche laut Spalte „Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan“ mit der Fläche

laut Spalte „Fläche Lauf. Zahl in m²“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümerin laut der folgenden Tabelle, wie dies im Grundeinlöseplan Ab.Nr.: 7761, ET: 129 – Schwarz Renate Maria, Rev/Stand: 03/01.09.2018, Blatt 01, dargestellt ist:

Einräumung Dienstbarkeit Duldung der Errichtung und des Bestandes von Bodenankern oder sonstigen unterirdischen Bauhilfsmaßnahmen auf Grundstück Nummer 499/3 der KG 63248 Lebern

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Fläche Lauf. Zahl in m ²	€/m ²	WERT
63248	540	63248	499/3	LN	4156	124.1VUB	4	SV	SV

- 5) Einräumung einer vorübergehenden Dienstbarkeit auf Baudauer für Arbeitsraum, Arbeitsfläche, Zugangs-, Zufahrts- und Baustellenbereiche für Bauarbeiten aller Art an der Oberfläche und unterirdisch einschließlich der technisch erforderlichen Bauhilfsmaßnahmen, Duldung aller Maßnahmen, insbesondere des Entfernens von allfälligen vorhandenen Zäunen und sonstigen Baulichkeiten aller Art zur Freimachung des Arbeitsraumes, Duldung des Wiederverfüllens des Arbeitsraumes und Wiederherstellung der ursprünglichen Oberflächengestaltung ohne Wiederherstellung der Anlage und Zäune am Grundstück Nummer laut Spalte „GST“ hinsichtlich der Teilfläche laut Spalte „Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan“ mit der Fläche laut Spalte „Fläche Lauf. Zahl in m²“ der vorangeführten Liegenschaftseigentümerin laut der folgenden Tabelle, wie dies im Grundeinlöseplan Ab.Nr.: 7761, ET: 129 – Schwarz Renate Maria, Rev/Stand: 03/01.09.2018, Blatt 01, dargestellt ist, und zwar zur Duldung der vorübergehenden Inanspruchnahme während der Errichtung der mit rechtskräftigen Bescheiden des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18.02.2008, GZ: BMVIT-820.135/0012-IV/SCH2/2007, und vom 17.12.2018, GZ: BMVIT-820.135/0011-IV/IVVS4/2018, genehmigten Eisenbahnanlage:

Einräumung Dienstbarkeit vorübergehende Beanspruchung

GB	EZ	KG	GST	BA	Gesamte Fläche vor Teilung in m ²	Lauf. Zahl im Grundeinlöseplan	Fläche Lauf. Zahl in m ²	€/m ²	WERT
63248	56	63248	214/1	LN	4156	35.3V	573	SV	SV
63248	56	63248	214/1	LN	4156	35.4V	409	SV	SV

- 6) Der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft wird aufgetragen, den Entschädigungsbetrag binnen einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides an den Enteignungsgegner zur Auszahlung zu bringen bzw. gerichtlich zu hinterlegen.
- 7) Der Vollzug des Enteignungsbescheides wird gemäß § 6 Abs. 3 HIG nach dessen Rechtskraft nicht gehindert, sobald der im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigungsbetrag gezahlt oder gerichtlich hinterlegt wird.

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Günter Kaspar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. **ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien, mit Zustellnachweis (RSb)
2. **Renate Maria Schwarz**, Zobelweg 3, 8073 Feldkirchen bei Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
3. **Energienetze Steiermark GmbH**, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
4. **Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz**, Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz, mit dem Auftrag, die eine der beiden angeschlossenen Kundmachungen an der Amtstafel anzuschlagen. Mit der zweiten Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Beteiligte zu verständigen.
Die erfolgte Verständigung ist von den Beteiligten unter Beisetzung des Verständigungstages auf der Rückseite der zweiten Kundmachung zu bestätigen.
Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk **versehene Kundmachung** und die zweite Kundmachung, mit der die Beteiligten verständigt wurden, sind unbedingt bei Verhandlungsbeginn **dem Verhandlungsleiter zu übergeben**, mit Zustellnachweis (RSb)
5. **Zankel Bernd Dr**, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz, 01. Bez.: Innere Stadt, mit Zustellnachweis (RSb)
6. **JÄGER DI. ANTON, Beeid. ger. Sachverst.**, Oberaich 1, 8600 Bruck an der Mur, -mit dem Ersuchen um Teilnahme als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, mit Zustellnachweis (RSb)

—
—

1
2

11
12
13

